



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 650.753/0-VI/2/01

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

12. Jan. 2001

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

*Landesregierung* Ltg.-G-126-2000 Stempel  
Bestimmter Beilagen  
(Ltg.-533/A-1/31-2000)

Sachbearbeiter  
LEITNER

Klappe  
4207

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-126-2000 (Ltg.-533/A-  
1/31-2000)  
16. November 2000

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom  
16. November 2000 betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 2001 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Zu Art. II:

Diese Bestimmung greift in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in bestehende Rechte ein. Dieser Eingriff kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass bereits ursprünglich beabsichtigt war, was nunmehr geregelt werden soll. Wenn der Oberste Gerichtshof die entsprechende Bestimmung des ARG in für den Dienstgeber ungünstiger Weise auslegt, so besteht dennoch für den Dienstnehmer ein Rechtsanspruch, in den für **drei (!)** Jahre rückwirkend eingegriffen wird.

9. Jänner 2001  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: